



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Grün-und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 20.03.2019

Datum: 22.05.2019

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0250

Betreff: **Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkw auf der Fahrländer Chaussee**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen folgendes mit:

Die gesamte Fahrländer Chaussee ist im außerörtlichen Streckenabschnitt der Landeshauptstadt Potsdam derzeit mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ausgewiesen. Als Kreisstraße mit Anschluss an den Landkreis Havelland hat sie eine besondere Funktion im Straßennetz Brandenburgs zu erfüllen. Sie hat insbesondere den regional überörtlichen Verkehr abzuwickeln. Sie wurde erst kürzlich saniert. Mängel an der Fahrbahn bestehen nicht.

Im Ergebnis des Prüfverfahrens können nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung keine weiteren Verkehrsbeschränkungen auf der Fahrländer Chaussee angeordnet werden.

Nach Aussagen der Polizei sind keine Probleme im Begegnungsverkehr mit Lkw bekannt, die eine Veränderung der derzeitigen Beschilderung erforderlich machen. Es ereigneten sich auch sonst keine Unfälle, die Rückschlüsse auf ein erhebliches Gefahrenpotenzial durch den bestehenden Verkehr zulassen.

Somit bestätigen sich die angeführten Bedenken zur Verkehrssicherheit nicht. Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, liegt nicht vor. Die Verhaltensregeln für Fahrzeugführer zu der in der Begründung des Beschlusses angeführten Verkehrssituation, sind in § 3 der StVO festgelegt. Auch zum Ausschluss oder der allgemeinen Minderung üblicher Straßenunterhaltungsmaßnahmen des zuständigen Straßenbaulastträgers können keine Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden. Dies wäre eine unverhältnismäßige und folglich rechtswidrige Beschränkung des Lkw-Verkehrs. In Ermangelung einer Ermächtigungsgrundlage nach der StVO erweisen sich weitergehende Beschränkungen als derzeit unzulässig.

Fortsetzung siehe Rückseite



Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Grün-und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 20.03.2019

Datum: 23.05.2019

**Sachstand / Realisierung**

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0254

Betreff: **Fahrbahnmarkierung Fahrländer Chaussee zwischen Fahrland, Kartzow und der Bahnlinie vor Priort**


In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen folgendes mit:

Etwaige Fahrbahnrand- und Mittelmarkierungen auf Straßen sind strikt nach geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften und Regelwerken anzuordnen. Hiernach sind diese beiden Markierungselemente aufgrund der sehr schmal gestalteten Straßenausbaubreite der Fahrländer Chaussee (teilweise unter 5,50 m) zwischen Fahrland und der Bahnlinie vor Priort unzulässig. Sie können bei schmalen Fahrbahnen zu gefährlichen Begegnungen von Fahrzeugen in der Fahrbahnmitte führen. Sie würden eben nur eine sog. Scheinsicherheit erzeugen.

Der hinter dem Bahnübergang im Landkreis Havelland befindliche Straßenabschnitt ist breiter ausgebaut als die Fahrländer Chaussee in Potsdam. Somit bestehen dort andere Voraussetzungen zu möglichen Fahrbahn längsmarkierungen.

Im Zusammenhang mit der reduzierten außerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ergaben sich für den betreffenden Streckenabschnitt bislang keine besonderen sicherheitsrelevanten bzw. schwerpunktmäßigen Auffälligkeiten. Entsprechende Straßenausstattungen, wie Leitpfosten, verdeutlichen hier bereits den Straßenverlauf. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße spielen für eine Anordnung von Markierungen keine Rolle.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Grün-und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 20.03.2019

Datum: 27.05.2019

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0260

Betreff: **Fahrbahnmarkierung Ketziner Straße (L92)/Kienhorststraße/Von-Stechow-Straße**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen folgendes mit:

Die vorhandene Straßenbreite an der Einmündung Von-Stechow-Straße/Ketziner Straße sowie die sich daraus ergebende Fahrgeometrie bei Abbiegevorgängen, lassen eine Markierung bspw. von separaten Rechts- und Linksabbiegespuren nicht zu.

Lediglich zur Verdeutlichung eines optimalen Haltepunktes beim Abbiegevorgang in die Ketziner Straße kann im betreffenden Einmündungsbereich eine Fahrbahnrandmarkierung auf der Fahrbahn der Ketziner Straße appliziert werden. Diese Markierung wird in den Sommermonaten aufgebracht werden.

Aktuell besteht am betreffenden Knotenpunkt keine besondere bzw. außergewöhnliche Gefahrenlage für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer. Entsprechend sind derzeit keine baulichen Maßnahmen zur generellen Optimierung des gesamten Verkehrsknotens mit Verziehung des Anschlusses der Kienhorststraße geplant.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r